



Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds
der Ärztekammer für Niederösterreich

Beschlussvorlage
Erweiterte Vollversammlung

04.12.2013

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich hat am 04.12.2013 aufgrund des § 80b Z. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 81/2013, verordnet:

ARTIKEL I

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich

1. § 1 Abs. 5 entfällt ersatzlos.
2. Im § 3 wird die Wortfolge „zuständigen Ausschusses“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsausschusses“.
3. Im § 7 Z. 3 entfällt die Wortfolge: „und die Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses“.
4. Im § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „an einen von der Erweiterten Vollversammlung bestellten Beschwerdeausschuss“ ersetzt durch die Wortfolge: „das zuständige Verwaltungsgericht des Landes“.
5. § 9 entfällt ersatzlos.
6. Im § 10 Abs. 2 entfällt die Wortfolge: „und dem Beschwerdeausschuss“.
7. Im § 14 Abs. 3 wird das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
8. Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „zuständige Ausschuss“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsausschuss“.
9. § 19a entfällt ersatzlos.
10. § 19b lautet:
„Die von einer anderen Ärztekammer gemäß § 115 Abs. 1 Ärztegesetz überwiesenen Beiträge sind der Grundrente unter Zugrundelegung des Höchstbeitrages zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht gegenüber dem WFF der Ärztekammer für Niederösterreich und die über diese Vorschreibung hinausgehenden Beiträge der Zusatzleistung zuzurechnen, wobei die Berechnung von diesem Zeitpunkt beginnend längstens bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Beitragspflicht gegenüber dem WFF einer Ärztekammer erfolgt.“
11. In § 27 Abs. 7 wird das Wort „Zusatzleitung“ durch das Wort „Zusatzleistung“ ersetzt.
12. Im § 30 Abs. 1 entfällt die Wortfolge: „und aus diesem Grund aus der Ärzteliste gestrichen“.
13. Im § 30 Abs. 2 bis Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „zuständige Ausschuss“ bzw. „zuständigen Ausschuss“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsausschuss“.
14. § 42 Abs. 1 lautet:
„Bei weiblichen WFF-Mitgliedern ist die Zeit des Beschäftigungsverbotes gemäß den §§ 3 und 5 Mutterschutzgesetz 1979 bis zur Höchstdauer von 16 Wochen einer Berufsunfähigkeit im Sinne des § 40 gleichzuhalten.“

15. Im § 48 Abs. 2 wird die Wortfolge „zuständigen Ausschuss“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsausschuss“.
16. Im § 52 wird die Wortfolge „zuständigen Ausschuss“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsausschuss“.
17. Im § 61 Abs. 1 wird die Wortfolge „zuständigen Ausschuss“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsausschuss“.
18. Im § 64 Abs. 7 wird die Wortfolge „zuständigen Ausschuss“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsausschuss“.
19. Im § 65 Abs. 3 wird die Wortfolge „zuständigen Ausschuss“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsausschuss“.
20. Im § 66 wird die Wortfolge „zuständigen Ausschusses“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsausschusses“.
21. § 67 lautet:
„Gegen Bescheide des Verwaltungsausschusses kann binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht des Landes erhoben werden.“
22. Im § 68 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „zuständigen Ausschusses“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsausschusses“.
23. Im § 74 wird nach dem letzten Satz folgender Satz ergänzt:
„Alle zum 31.12.2012 bestehenden unbefristeten Ermäßigungen und Befreiungen enden mit Ablauf des 31.12.2012.“

ARTIKEL II

1. Die in Artikel I Z. 1 bis 6, Z. 8, Z. 13 und Z. 15 bis 22 vorgesehenen Änderungen treten mit 01.01.2014 in Kraft.
2. Die in Artikel I Z. 7, Z. 9 bis 12 und Z. 14 vorgesehenen Änderungen treten mit 06.12.2013 in Kraft. Artikel I Z. 9 und 10 sind auf alle Ersteintragungen in die (Zahn-)Ärzteliste ab 06.12.2013 anwendbar. Artikel I Z. 12 ist auf Anträge anwendbar, die ab dem 06.12.2013 bei der Ärztekammer für Niederösterreich einlangen oder am 06.12.2013 bereits eingelangt, jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, und die Zeiträume betreffen, deren Beginn am 06.12.2013 nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Artikel I Z. 14 ist auf Anträge anwendbar, die ab dem 06.12.2013 bei der Ärztekammer für Niederösterreich einlangen.
3. Die in Artikel I Z. 23 vorgesehene Änderung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.